

## **Antrag Nr. 7**

der Fraktion **ÖAAB-FCG-BAK**  
an die 177. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer  
am 5. Dezember 2024

### **Mitversicherung für Personen in Lebensgemeinschaften erleichtern**

Die Mitversicherung von Lebensgefährten in der Krankenversicherung ist derzeit gem. §123 Abs. 7a ASVG nur möglich, wenn seit mindestens 10 Monaten eine Hausgemeinschaft besteht und die Person, welche als Angehörige mitversichert werden soll, der versicherten Person seit dieser Zeit den Haushalt führt.

Entscheiden sich Eltern, welche in Lebensgemeinschaft zusammenleben, ihre Betreuungsposition zu wechseln, sodass der bislang kinderbetreuende Elternteil eine Erwerbstätigkeit aufnimmt und der bislang erwerbstätige Elternteil in die haushaltsführende und kinderbetreuende Position wechselt, ist eine Mitversicherung frühestens in 10 Monaten möglich. Denn erst ab diesem Zeitpunkt wird seit mindestens 10 Monaten der Haushalt geführt. Bis dorthin muss sich der haushaltsführende Elternteil kostenpflichtig selbstversichern. Wir gehen nicht davon aus, dass dies im Sinne des Gesetzgebers war.

Diese für in Lebensgemeinschaft zusammenlebende Eltern ungünstige Regelung kann dadurch behoben werden, indem das Erfordernis der Haushaltsführung, welche 10 Monate in die Vergangenheit zurückreichen muss, im §123 ASVG gestrichen wird.

**Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert das nach der Konstituierung der zukünftigen Bundesregierung zuständige Ministerium auf, §123 ASVG so abzuändern, dass es keiner 10monatig zurückreichenden Haushaltsführung, bedarf.**

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	---	-------------------------------------	---------------------------------------